

Leistungsbeschreibung Leistungen nach der Baustellenverordnung (während der Ausführungsphase)

Die vorliegende Standardleistungsbeschreibung ist urheberrechtlich geschützt. Der DB AG steht an dieser Unterlage das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung und Weitergabe bedürfen der Zustimmung der DB AG.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- - - - -

Leistungen nach der Baustellenverordnung (während der Ausführungsphase)

Rahmenbedingungen:

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen der EIU sind so zu bauen, zu ändern, instand zu halten und zu nutzen, dass die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, gewährleistet sind.

Personen, die Aufgaben nach der Baustellenverordnung wahrnehmen, müssen neben ausreichenden beruflichen Kenntnissen auch über ausreichende Arbeitsschutzkenntnisse sowie spezielle Koordinatorenkenntnisse gemäß den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) verfügen.

1. Baudurchführung				
Leistungstext	Leistung			
	AN	AG	entfällt	
1	2	3	4	
(1)	Wahrnehmen der Aufgaben während der Ausführungsphase des Bauvorhabens nach § 3, Absatz 3 BaustellV in Verbindung mit Abschnitt 3.2 der RAB 30. Hierzu gehören:	x		
x	Aktualisieren der Vorankündigung bei Änderungen die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle betreffen.			
x	Aushängen der Vorankündigung auf der Baustelle, so dass sie für alle Betroffenen gut sichtbar und lesbar ist.			
x	Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen.			
x	Informieren und eingehendes Erläutern der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte).			
x	Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz z.B. durch Sicherheitsbesprechungen und Sicherheitsbegehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse.			
x	Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die bauausführenden Unternehmen z. B. durch Einfordern von Nachweisen.			
x	Hinwirken auf die Einhaltung der Baustellenordnung und des Baustelleneinrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.			
x	Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle, ggf. auch auf Basis der Gefährdungsbeurteilungen der/des Bau-AN.			
x	Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.			
x	Fortschreiben und Abschießen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung anhand der aktualisierten Ausführungsplanung/Bestandsunterlagen in Bezug auf die sicherheitstechnischen Einrichtungen für die späteren Instandhaltungs-/Unterhaltungsarbeiten.			
x	Durchführen von Besprechungen zur Koordination des Arbeitsschutzes vor Beginn parallel durchzuführen der Arbeiten verschiedener Gewerke in eng begrenzten Baubereichen (Prävention). Die Projektleitung / der Auftraggeber ist einzubinden.			
				